

vorab per Telefax: 089-8182-84

Einwurf-Einschreiben

ESBG Eishockeyspielbetriebsgesellschaft mbH
z.Hd. Herrn Geschäftsführer Alexander Jäger
Betzenweg 34
81247 München

(4 Seiten)

Bitte stets angeben:

00338/13 MD / R

Köln, den 05.04.2013

Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen e.V.
./.
ESBG Eishockeyspielbetriebsgesellschaft mbH

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Jäger,

hiermit zeigen wir unter Überreichung der auf uns ausgestellten und in Kopie beigefügten Vollmacht an, dass wir die Interessen des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V., Kupfergasse 10, 51145 Köln, anwaltlich vertreten.

Gegenstand unserer Beauftragung ist die von Ihnen u.a. in einer Meldung in den FFH-Nachrichten vom 26. März 2013 verbreitete Erklärung, dass die beiden Play-Off-Finalisten in die 2. Bundesliga aufsteigen werden, vorausgesetzt, dass die Teams die Lizenzauflagen erfüllen.

Aus dem Bereich des Meisterschaftsspielbetriebes unseres Mandanten nehmen an den Halbfinalspielen der Aufstiegsrunde die Vereine aus Frankfurt, Kassel und Bad Nauheim teil.

Eine Abstiegsrunde aus der 2. Bundesliga gibt es in diesem Jahr wegen des über das Vermögen der Hannover Indians eingeleiteten Insolvenzverfahrens nicht.

Es ist rechtswidrig und verletzt unseren Mandanten in seinen Rechten, wenn die Play-Off-Finalisten der Oberligaaufstiegsrunde in die 2. Bundesliga aufsteigen und als Gesellschafter in die ESBG Eishockeyspielbetriebsgesellschaft mbH aufgenommen werden.

Nach Artikel 22 der Spielordnung ist der Auf – und Abstieg zwischen dem jeweiligen LEV und der ESBG einvernehmlich zu regeln und in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen niederzulegen.

Ein Einvernehmen wurde durch die ESBG nicht herbeigeführt, vielmehr wurden die Durchführungsbestimmungen der ESBG ohne Zustimmung unseres Mandanten erlassen.

Nach den Durchführungsbestimmungen unseres Mandanten bedarf es für den Aufstieg des Finalsiegers einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem DEB , den LEV und der ESBG über die Anerkennung des von der ESBG organisierten Spielbetriebes der 2. Bundesliga. Diese Vereinbarung gibt es nicht.

Das Vorhaben der ESBG stellt somit einen Verstoß gegen die SpO und gegen die Durchführungsbestimmungen dar.

Nach dem Abstieg der Hannover Indians findet außerdem die in den Durchführungsbestimmungen der ESBG vorgesehene Abstiegsrunde überhaupt nicht statt.

Es fehlt daher auch an der erforderlichen sportlichen Qualifikation der potentiellen Aufsteiger .

Aus § 7 der Satzung in Verbindung mit § 6 des Lizenzstatuts ergibt sich die Notwendigkeit des Nachweises der sportlichen Qualifikation. Die Durchführungsbestimmungen der ESBG sehen eine Abstiegsrunde (Play-Downs) und eine Relegation zwischen dem Verlierer der beiden Play-Down-Runden gegen den Verlierer des Play-Off-Finals der Oberligen vor.

Die ESBG verstößt somit bei Aufnahme der Finalisten der Oberliga gegen die eigenen Durchführungsbestimmungen.

Da die notwendige vertragliche Vereinbarung zwischen unserem Mandanten und der ESBG über die Anerkennung des von der ESBG organisierten Spielbetriebes der 2. Bundesliga nicht vorliegt, besteht auch unter Hinweis auf Ziffer 5. der DEB Durchführungsbestimmungen für die Oberliga Aufstiegs-Play-Offs keinerlei Möglichkeit der sportlichen Qualifikation für den Aufstieg in die 2. Bundesliga.

Soweit behauptet wird, dass sich die GmbH's der 4 Halbfinalisten der Oberliga bei der ESBG GmbH beworben hätten, ist auch dies rechtswidrig. Nach § 6 des Lizenzstatuts bedarf es der sportlichen Qualifikation des Vereins. Erst dieser kann unter bestimmten Voraussetzungen seine Profi-Abteilung auf einen anderen selbständigen Rechtsträger übertragen. Hieran fehlt es jedoch.

Schließlich weisen wir daraufhin , dass nach dem Inhalt des Gesellschaftsvertrages der ESBG nicht die Geschäftsleitung , sondern der Aufsichtsrat für die Zulassung eines Vereins zum Spielbetrieb der zweiten Bundesliga zuständig ist.

Wir merken ergänzend an, dass nach den maßgeblichen Durchführungsbestimmungen unseres Mandanten ein Verein in die ESBG-Liga nur aufsteigen kann, wenn er sich dafür sportlich qualifiziert hat und unser Mandant den Aufstieg nach Abgabe der Haftungserklärung des eingetragenen Vereins genehmigt. Wenn ein Verein ohne sportliche Qualifikation und/oder Genehmigung unseres Mandanten an dem Spielbetrieb der ESBG teilnimmt, wird die Mannschaft bei Rückkehr in den Spielbetrieb unseres Mandanten in die unterste Spielklasse eingestuft.

Zur Vermeidung von Weiterungen haben wir Sie daher namens und im Auftrag unseres Mandanten aufzufordern, die diesem Schreiben beigefügte strafbewehrte Unterlassungserklärung zu unterzeichnen und an uns zurück zu senden.

Hierfür setzen wir eine Frist bis spätestens zum

09. April 2013, 15.00 Uhr.

Die Frist wird gewahrt, wenn uns die unterzeichnete Erklärung bis zu diesem Datum per Telefax zugeht und das Original zeitgleich in den Postlauf gegeben wird.

Bereits jetzt werden dem Grunde nach auch Schadensersatzansprüche angekündigt, wenn die Erklärung nicht abgegeben wird.

Sie schulden ebenfalls die Erstattung der hier entstandenen Gebühren . Die diesbezügliche Verpflichtung ist deshalb ebenfalls in die Erklärung aufgenommen worden.

Mit freundlichen Grüßen

Daams
Rechtsanwalt